

Internationale Kommission für zoologische Nomenklatur

Die Internationale Kommission für zoologische Nomenklatur gibt bekannt, daß ihr Anträge vorliegen, aufgrund ihrer Vollmacht

(1) als Autoren des Familien- (bzw. Unterfamilien-)Namens *Thraupidae* (bzw. *Thraupinae*) Wetmore & Miller, 1926, anzunehmen und jeden früheren Gebrauch des Namens (z. B. Cabanis, 1847) für nomenklatorische Zwecke nicht anzuerkennen (Nr. 1980).

(2) den Artnamen *Plyctolophus duCrops* Bonaparte, 1850, *Kakatoe ducrops* (Bonaparte) in Peters's Check-list, Bd. 3, p. 176, zu unterdrücken und durch *Cacatua ducropsii* Pucheran, 1853, zu ersetzen (Nr. 2074).

Stellungnahmen zu diesen Anträgen sind mit Angabe der Nummer des Falles (1980 bzw. 2074) in doppelter Ausfertigung zu senden an

The Secretary, International Commission on Zoological Nomenclature, c/o British Museum (Nat. Hist.), Cromwell Road, London SW 7, 5 Bd, England.

Internationaler Rat für Vogelschutz, Deutsche Sektion

1. Auszüge einer Stellungnahme zu: Grundsätze zum Verhältnis Naturschutz und Jagd:

- a) Jagd ist mit Naturschutz vereinbar; der Fortbestand der Jagd wird durch den Naturschutz nicht in Frage gestellt.
- b) Kriterien für die Jagdausübung sind: die ökologische Unbedenklichkeit aus der Sicht wildbiologischer Erkenntnisse und der Kapazität der Lebensräume; die ökonomische Notwendigkeit (Vereinbarkeit mit der Landeskultur) und das jagdliche Interesse innerhalb dieses Rahmens.
- c) Grundlage der Jagd aus der Sicht des Naturschutzes und der ganzen Gesellschaft ist ein umweltorientiertes Jagdrecht, dessen tragende Säulen ein nach den obigen Kriterien abgestimmter Katalog jagdbarer Arten, das Reviersystem, die Verankerung der Jägerprüfung und das integrierte System örtlicher, zeitlicher und rechtlicher Beschränkungen der Jagdausübung sind. Die Ziele des Naturschutzes und der Jagd müssen im Hinblick auf die jagdbaren Arten und den Biotopschutz miteinander abgestimmt sein.
- d) Wild ist (wie Wasser, Luft, Pflanzenwelt und übrige Tierwelt) ein Naturgut, auf das die Allgemeinheit einen Anspruch hat. Anders als dem Landwirt oder Forstmann, die für die Existenzsicherung des Menschen diese Naturgüter nutzen, ist dem Jäger ein von der Natur hervorgebrachtes Allgemeingut als „delegiertes Privileg“ zur pfleglichen Bewirtschaftung anvertraut, über das er nicht uneingeschränkt verfügen kann. Wie mit den vorrangigen Nutzungsansprüchen muß die Jagd auch mit den Zielen des ökologischen Umweltschutzes vereinbar sein.
- e) Wie bei jeder anderen Nutzung von Naturgütern kann auch der Jäger Naturschutz in Form der Hege betreiben. Dies ist auch vielerorts und vielfach in anerkannter Weise geschehen. Die zur Jagdausübung freigegebenen Nutzwildarten sind dabei meistens jedoch bevorzugt worden, während Wildarten mit ganzjähriger Schonzeit kaum beachtet und „Raubwildarten“ zum Teil übermäßig bejagt wurden.